

Stadt Markgröningen

Ortsbausatzung

über Wochenendhäuser, Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Art. 81 der Bauordnung

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Markgröningen von 02.07.1957, Nr. 12).

Der Gemeinderat hat mit Beschlüssen vom 25.04.1957 / 27.06.1957 aufgrund der Art, 1a Abs. 2, 2, 3, 11 Abs. 4, 36,39,56 und 66 der BauO, vom 28. Juli 1910 (Reg. 81. S. 110) und der §§ 2 und 3 der Baugestaltungsordnung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) folgende Ortsbausatzung erlassen:

A) Wochenendhäuser

- (1) Wochenendhäuser bedürfen nach Art. 100 Nr. 1 BauO der baurechtlichen Genehmigung und dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Gebieten errichtet werden. Der Abgrenzungsplan der beim Bürgermeisteramt und bei dem Kreisbauamt in Ludwigsburg aufliegt, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wochenendhäuser sind nur für vorübergehenden Aufenthalt insbesondere über das Wochenende oder in Ferienzeiten bestimmt. Werden sie ständig bewohnt, so kann die Baugenehmigung zurückgenommen und sodann der Abbruch der Gebäude veranlasst werden. (Art. 114 Abs. 3, 120 Abs. 2 BauO)
- (3) Die Bauten sind mit Satteldächern von ca. 30 Grad Neigung zu versehen, mit dunklen (engobierten) Ziegeln zu decken und in der Regel mit dem Giebel gegen das Tal zu stellen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, dass Gruppen von wenigstens fünf Gebäuden einheitliche Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Stellung erhalten. Die Außenwände sind in unauffälligen Farben zu halten. die Grundfläche darf einschließlich offener Überdachung 26 qm, die verglichene Breite 5 m und die Firsthöhe, vom natürlichen Gelände an gemessen, 4,20 m nicht überschreiten. Bei steilem Gelände kann an der Talseite eine größere Höhe zugelassen werden. Kniestöcke und größere Erdabgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Von der Eigentumsgrenze sind Abstände mindestens gleich der Wandhöhe einzuhalten (vgl. Art. 196 AGBGB).
- (4) Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, dass die im Plan vorgesehene Höhenlage des Erdgeschossfußbodens vor der Bauausführung durch einen öffentlich bestellten Feldmesser festgelegt wird (Art. 118 Abs. 3 BauO).

- (5) Die Grundstücke, auf denen je ein Wochenendhaus erstellt wird, müssen mindestens 10 a groß sein. Die Einfriedigung der Grundstücke darf, wenn sie aus Maschendraht besteht, nicht höher als 1,5 m sein; als Stützen sind Holzpfeile oder Winkelleisen zu verwenden. Betonpfähle werden nicht zugelassen. Hecken als Einfriedigung, die an hangabwärtslaufenden Grenzen möglichst vermieden werden sollten, müssen aus bodenständigen Gehölzen zusammengesetzt sein und dürfen nicht mit der Schere gleichmäßig geschnitten werden.

B) Garten und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutende Gebäude im Sinne des Art. 81 d BauO

In den geschützten Landschaftsteilen der Markung Markgröningen, wie sie in der Landschaftsschutzkarte eingetragen sind, dürfen nur Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten sowie unbedeutendes Gebäude im Sinne des Art. 81 der Bauordnung bis zu einer Grundfläche von 12 qm erstellt werden. Vor ihrer Errichtung ist in jedem Falle eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen und die für solche Bauten vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Diese Ortsbaugesatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Kraft.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat vorstehende Ortsbaugesatzung durch Erlass vom 08.01.1958 Nr. I 5 Ho-4104-Markgröningen/1 genehmigt. Sie ist am 25.02.1958 in Kraft getreten.